

Sicherheit im Dienst der Freiheit

Beschluss Fraktionsklausur, 2. September 2011

I. Sicherheit im Dienst der Freiheit

Vor zehn Jahren, am 11. September 2001, lenkten Terroristen Zivilflugzeuge in das World Trade Center und das Pentagon. Seither rückte der islamistische Terrorismus in den Mittelpunkt der Wahrnehmung, verstärkt durch die Anschläge in Bali, Djerba, Casablanca, Madrid, London oder Mumbai. In allen Fällen übernahmen Gruppen die Verantwortung, die sich als Teil des Netzwerkes Al Qaida bezeichneten oder ähnliche ideologisch-religiöse Motive für ihre Taten anführten. Der Terroranschlag in Norwegen im Juli dieses Jahres führte indes drastisch vor Augen, dass auch andere ideologische Motive einer solchen Wahnsinnstat zugrunde liegen können.

Es ist daher geboten, ein Fazit über diese zehn Jahre zu ziehen, in denen vor allem der Terrorismus die Debatte über die innere Sicherheit in Deutschland prägte. Zugleich ist unsere Rolle als Bündnis 90/Die Grünen in Regierung und Opposition angesichts der terroristischen Bedrohung zu reflektieren und es sind Leitlinien einer künftigen, an den Bürgerrechten orientierten Innenpolitik zu entwerfen.

Dass sich die Bedrohungslage in Zeiten des international und transnational agierenden Terrorismus verändert und die Sicherheitsbehörden entsprechend ausgerichtet und weiterentwickelt wurden, steht außer Zweifel. Wir nehmen die Gefahr der terroristischen Bedrohung ernst und wollen intelligente Methoden der Terrorismusbekämpfung nützen. So wurde unter Rot-Grün das gemeinsame Terror-Abwehr-Zentrum (GTAZ) in Berlin als Koordinierungsstelle aller Sicherheitsorgane eingerichtet. Es hat einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, terroristische Anschläge in der Bundesrepublik zu verhindern.

Die Gefahren für die innere Sicherheit dürfen nicht dazu verleiten, Grund- und Bürgerrechte über Bord zu werfen. Sicherheit steht im Dienst der Freiheit, nicht umgekehrt, deshalb dürfen wir die rechtsstaatlichen Prinzipien in dem Irrglauben an absolute Sicherheit nicht über Bord werfen und so dem Terror zum Sieg über unseren Rechtsstaat verhelfen. Niemand kann absolute Sicherheit gewährleisten. Aufgabe der Politik ist es, mit den Mitteln des Rechtsstaates für das größtmögliche Maß an Sicherheit zu sorgen. Die Politik der inneren Sicherheit muss die Bürgerinnen und Bürger in zweifacher Hinsicht schützen: vor den Folgen terroristischer Anschläge und vor überflüssigen, unverhältnismäßigen und diskriminierenden Überwachungsmaßnahmen. Für uns gilt: Es gibt die Sicherheit durch den Staat, aber ebenso die Sicherheit vor dem Staat.

Wenn staatliche Behörden in die Grundrechte eingreifen, bedarf es dafür einer sorgsam und spezifischen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Dafür sind das Grundgesetz und international geltende Völker- und Menschenrechtsstandards der Kompass. Die Gesamtheit der Sicherheitsmaßnahmen muss in den Blick genommen werden, denn gerade die kumulative Wirkung der Eingriffe darf nicht dazu führen, dass die Freiheit der Sicherheit geopfert wird. Das Fortbestehen des demokratischen Rechtsstaates des Grundgesetzes können wir nur gewährleisten, wenn wir uns den Mühen stetiger, gründlicher und sachlicher Prüfung sowie sorgsamer Abwägung unterziehen, die das Grundgesetz von uns verlangt.

Diese Mühe macht sich die schwarz-gelbe Regierung nicht. Im August 2011 hat sie die Befugnisse aus dem „Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz“ überwiegend verlängert und teilweise sogar verschärft. Eine ernsthafte Prüfung, ob Bürgerrechte unzulässig eingeschränkt wurden, fand nicht statt. Zukünftig sollen Geheimdienste Zugang zu den Zentralsystemen für Flugbuchungen und Bankdaten haben. Damit wurden Voraussetzungen zur Profilbildung und zum Rastern im Datenbestand geschaffen. Die FDP ist wieder einmal umgefallen.

Unsere Verantwortung für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger ebenso wie für die Grund- und Bürgerrechte und den demokratischen Rechtsstaat haben wir immer ernst genommen, in Zeiten grüner Regierungsbeteiligung ebenso wie in der Opposition. Das Terrorismusbekämpfungsgesetz 2001 (die sogenannten Otto-Kataloge) hat in der hektischen Phase nach dem 11. September durch Bündnis 90/Die Grünen seine rechtsstaatliche Einhegung erfahren. Unter anderem haben wir eine verbesserte parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste sowie Befristungs- und Evaluierungsklauseln für neue Befugnisse der Sicherheitsbehörden durchgesetzt. Wir haben die Voraussetzungen für besonders grundrechtssensible Maßnahmen auch dadurch verschärft, dass sie nur durch die jeweiligen Behördenleiter oder

Minister angeordnet werden konnten. So wurde ihre Anwendung auf einzelne, besonders schwerwiegende Fälle reduziert. Die Große Koalition hat diese rechtsstaatlichen Beschränkungen wieder geschleift und den Schutz der Bürgerrechte hintangestellt.

Aus der Opposition heraus haben wir diese Politik konsequent fortgesetzt: Sowohl beim Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz als auch bei der Anti-Terrordatei haben wir uns sicherheitspolitischen Notwendigkeiten nicht verschlossen, sind aber immer einer uferlosen Ausdehnung polizeilicher und nachrichtendienstlicher Eingriffsbefugnisse entgegengetreten. Bei unvermeidlichen oder von uns politisch nicht zu verhindernden Eingriffsbefugnissen setzen wir uns für grundrechtsschützende Maßnahmen ein.

1. Terrorismus - Gefahr für die innere Sicherheit

Terrorismus ist eine der bedrohlichsten Formen der Gefährdung der inneren Sicherheit, unabhängig davon, ob er durch Netzwerke oder Einzeltäter verübt wird, ob er grenzüberschreitend ist oder von sogenannten *home grown terrorists* ausgeht. Terroristen vertreten geschlossene Weltbilder, sie lehnen die offene Gesellschaft radikal ab. Ihr Ziel ist es, durch Mord und Zerstörung die als falsch empfundene Ordnung direkt anzugreifen, aber auch das für ein Leben in Freiheit notwendige Sicherheitsgefühl der Menschen zu zerstören.

Wer allzu einfache Lösungen für diese Herausforderung in Aussicht stellt, handelt kurzfristig und populistisch. In der Sicherheitsdebatte wurden ohne problem- und sachbezogene Analyse und Begründung von der Vorratsdatenspeicherung bis zur „Auffälligen-Datei“ immer neue Maßnahmen gefordert, „das Internet“ vorrangig als streng zu kontrollierendes Problem ausgemacht und suggeriert, dass umfassende Überwachung geboten sei. Diesem Aktionismus, dieser Politik mit der Angst stellen wir eine rationale Kriminalpolitik gegenüber.

2. Sicherheit in einer freien Gesellschaft

In einer freien Gesellschaft ist Sicherheit die Sicherung der Freiheit. Dazu gehört, dass jede und jeder sowohl ohne dauernde Bedrohung von Leib und Leben als auch ohne Ausgrenzung, Stigmatisierung und Misstrauen selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann. Der Staat hat die Aufgabe, den Menschen genau das zu gewährleisten und zu ermöglichen. Um Bedrohungen für die innere Sicherheit - wie dem Terrorismus - entgegen zu treten, bedarf es zielgerichteter, flexibler, aber auch maßvoller staatlicher Maßnahmen. Dazu gehört es, eine solide Polizeiarbeit zu gewährleisten. Ebenso müssen tatsächliche Schutzlücken geschlossen werden, zum Beispiel durch bessere Kontrollen von Luftfracht und wirksame Beschränkungen im Waffengesetz. Der Staat muss die Möglichkeit haben, seiner Schutzverantwortung gerecht zu werden. Aber er darf das nicht auf Kosten der Freiheit seiner Bürgerinnen und Bürger tun. Vielmehr muss er ihre Grundrechte schützen.

Die Gefahr, dass Sicherheitspolitik selbst zur existenziellen Bedrohung der Freiheit wird, gewinnt neue Brisanz durch die umfassende Digitalisierung der Gesellschaft. Technisch ist die Erfassung, Analyse und Weiterleitung von Millionen personenbezogener Datensätze kein Problem mehr. Bei umfassenden Speicherungen und Abgleichen kann am Ende niemand mehr wissen, welche Daten über ihn oder sie existieren. Durch eigenes Verhalten ist dann kaum noch zu beeinflussen, welche polizeilichen Maßnahmen ihn oder sie treffen – der Verdacht wird automatisiert.

Den Paradigmenwechsel hin zum präventiven Sicherheitsstaat und einer allgemeinen Verdachtskultur – der inzwischen auch weit über die Terrorbekämpfung hinaus propagiert wird – lehnen wir ab. Beispielfähig dafür stehen die mittlerweile in vielen Innenstädten dauerhaft installierten, anlasslosen Videoüberwachungen weit über sogenannte gefährliche Räume hinaus. Die auch in Kombination mit privaten Videoüberwachungen erreichte zunehmend flächendeckende Erfassbarkeit der Bürgerinnen und Bürger muss reduziert werden, das bestätigen auch jüngste Urteile von Verwaltungsgerichten. Für uns ist klar: Eingriffe in die Grundrechte und die Freiheit bedürfen grundsätzlich eines konkreten, fallbezogenen Anlasses und wirksamer Kontrolle. Soweit in den letzten Jahren entstandene Systeme der Gefahrenverhütung und der Gefahrenvorsorge von diesem Grundsatz abweichen, setzen wir uns für die rechtsstaatliche Einhegung dieser Systeme ein.

Grüne Eckpfeiler: Sicherheit im Dienst der Freiheit

Sicherheit bedeutet in einer freien Gesellschaft Sicherung der Freiheit. Staatliche Aufgabe ist es, die Grundrechte zu schützen und Bedrohungen der inneren Sicherheit effektiv entgegenzuwirken:

- Die Verhinderung terroristischer Straftaten funktioniert am besten durch klassische solide Polizeiarbeit in der bewährten föderalen Sicherheitsarchitektur.
- Tatsächlich nachgewiesene Sicherheitslücken wollen wir konsequent schließen, zum Beispiel bei der Luftfracht.
- Sicherheit darf und kann nicht dadurch erreicht werden, dass Eingriffsbefugnisse der Sicherheitsbehörden, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen selbst zu einer existenziellen Bedrohung der Freiheit werden.

II. Rechtsstaatliche Sicherheitspolitik: Erhaltung von Trennungsgeboten, Beschränkung von Vorfeldbefugnissen

Wir wollen, dass Polizei und Staatsanwaltschaft gegen Terrorismus und andere Formen der Kriminalität vorgehen, nicht das Militär. Ihr Vorgehen muss auf konkreten Anlässen beruhen. Es ist Aufgabe der Geheimdienste im Vorfeld terroristischer Kriminalität Bedrohungslagen zu erkennen und entsprechende Lagebilder zu erstellen.

1. Die Bekämpfung des Terrorismus ist kein Krieg

Unmittelbar nach dem 11. September fielen die meisten US-amerikanischen Gegenmaßnahmen unter den Begriff des „Krieges gegen den Terror“. Wohin die Auffassung, Terroristen hätten einen Krieg entfesselt, führen kann, mussten wir im Handeln der Bush-Regierung erleben. Sie erklärte die zivilen Gerichte für unzuständig und sperrte Verdächtige ohne Verfahren und unter Missachtung der Genfer Konvention in Guantanamo ein – ohne das Ziel, sie jemals vor einen Richter zu stellen. Terrorverdächtige galten als „feindliche Kämpfer“ und wurden vollständig entrechtet, gezielte Tötungen zur schrecklichen Praxis. Auch der ehemalige Bundesinnenminister Schäuble philosophierte immer wieder über das Feindstrafrecht, das Verdächtige von (möglichen) Kriminellen in (grundsätzliche) Gesellschaftsfeinde umdeutet.

Die Bekämpfung des Terrorismus in Deutschland als militärische Aufgabe zu sehen ist falsch, die Forderung nach dem Bundeswehreinsatz im Inneren ebenso. Das Grundgesetz beschränkt den Einsatz der Bundeswehr im Inland auf die Unterstützung bei besonderen Gefahren- und Katastrophenlagen, einen Einsatz militärischer Gewalt schließt es aus. Das soll auch so bleiben. Denn Terrorismus ist eine Form der schwersten Kriminalität, keine militärische Bedrohung. Terroristen zielen vor allem auf zivile Ziele und sie tun es mit nicht-militärischen Mitteln. Die Bombe im Regionalzug kann durch den Panzer am Bahnhof nicht entdeckt oder verhindert werden.

Wir lehnen die Militarisierung der Terrorismusbekämpfung und der Polizei strikt ab. Polizeiliches Handeln darf keinen militärischen Charakter bekommen, weder im In- noch im Ausland. Es geht uns nicht um einen institutionellen Strukturkonservatismus, sondern um die Trennung von inhaltlich wie rechtlich sorgfältig zu unterscheidenden staatlichen Aufgabenfeldern. Die militärische Gewaltausübung ist und bleibt Aufgabe allein der Bundeswehr. Sie ist bei ihren Einsätzen im Ausland an das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte gebunden.

2. Terrorbekämpfung ist primär Aufgabe der Polizei, nicht der Geheimdienste

Was für das Verhältnis von Polizei und Militär gilt, gilt grundsätzlich auch für das Verhältnis zwischen Polizei und Geheimdiensten: Trennung von Aufgaben, Strukturen, Informationsbeständen und praktischer Tätigkeit. Die Bekämpfung der terroristischen Bedrohung hat in den letzten Jahren zu einer Annäherung von Polizei und Geheimdiensten geführt, die rechtsstaatliche Standards gefährdet und die grundsätzliche Trennung der beiden Aufgabenfelder infrage stellt. Den Polizeibehörden wurden immer

mehr geheimdienstliche Instrumente an die Hand gegeben, umgekehrt sind die Geheimdienste immer näher an den Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr herangerückt.

Geheimdienste sollen zum Verständnis der allgemeinen Bedrohungslage beitragen, Lagebilder erstellen und Tendenzen der grundlegenden Bedrohung unserer Gesellschaft erkennen und verstehen. Es ist aber gerade nicht ihre Aufgabe, Ermittlungen durchzuführen oder in der konkreten Gefahrenabwehr tätig zu werden. Dies bleibt die alleinige Aufgabe der Polizei. Denn die Nachrichtendienste haben weitreichende heimliche Möglichkeiten des Erkundens und Untersuchens und genau deswegen nicht das Recht, exekutiv tätig zu werden. Umgekehrt sind die Kompetenzen der Polizei zur verdeckten Ermittlung beschränkt und mit Hürden versehen, um eine rechtsstaatliche Kontrolle der Strafverfolgung zu sichern. Die Polizei hat weitgehende Eingriffsrechte, aber nur in den Fällen, in denen eine bestimmte Gefahr oder der Verdacht einer Straftat vorliegt.

Der Umgang mit dem auch verfassungsrechtlich abgesicherten Trennungsgebot verändert sich bereits seit Jahren. Deutlichstes Beispiel ist das BKA-Gesetz von 2008, das dem Bundeskriminalamt (BKA) nicht nur zahlreiche geheimdienstliche Ermittlungsmethoden weit im Vorfeld einer Gefahr gestattet. Das ist verfassungsrechtlich höchst fragwürdig und macht das BKA zum Anti-Terror-Geheimdienst mit unmittelbaren Eingriffsbefugnissen – eine falsche Doppelrolle. Nicht zuletzt deshalb haben wir gegen diese Novellierung Klage vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben.

3. Strenge Regulierung des Informationsaustausches zwischen Polizei und Nachrichtendiensten

Im Hinblick auf das Trennungsgebot und den Datenschutz höchst bedenklich ist auch, dass sich zwischen Polizei und Geheimdiensten ein immer weiter reichender Austausch von Informationen und Erkenntnissen einschließlich personenbezogener Daten etabliert hat. Dieser faktische Daten- und Informationsverbund ist rechtlich kaum geregelt und schlecht kontrolliert. Das Trennungsgebot wird damit vielfach unterlaufen: Wenn die Polizei ohne Umstände auf Erkenntnisse zugreift, die mit geheimdienstlichen Mitteln erhoben wurden und die sie selbst eben nicht hätte erheben dürfen, dann wird sie zum ausführenden Arm der Geheimdienste oder werden umgekehrt die Geheimdienste zur Datenbeschaffungsstelle der Polizei. Wir setzen uns weiterhin für die Trennung von Polizei und Geheimdiensten ein.

Trennungsgebot bedeutet jedoch nicht Informationsverbot. Im Gegenteil, Polizei und Nachrichtendienste haben zum Nutzen der Sicherheit schon immer Formen der Zusammenarbeit entwickelt, und die Zahl der koordinierenden Institutionen und Gremien wächst, national wie international. Der notwendige Informationsaustausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten bedarf aber der strengen Regulierung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Im 2006 gegründeten Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM) zeigen sich exemplarisch die Probleme der Zusammenarbeit: Es soll die illegale Migration bekämpfen, seine Themen reichen von Schleusung bis Schwarzarbeit. GASIM war bisher auch operativ tätig. Die Bundesregierung sieht kein Problem, der Bundesdatenschutzbeauftragte sehr wohl – denn hier wird die Trennlinie offenbar überschritten. Das sah wohl auch das Bundeskriminalamt so, als es sich 2007 aus diesem Bereich zurückzog.

Das in diesem Jahr auf bloßen Beschluss der Bundesregierung gegründete Cyberabwehrzentrum sowie der angeschlossene Cyberabwehrrat befinden sich noch im Aufbau. Aussagekräftige Informationen über Aufgaben, Schwerpunkte und Strukturen hat die Bundesregierung bisher nicht mitgeteilt.

Grüne Eckpfeiler für den Informationsaustausch in gemeinsamen Institutionen

Für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Nachrichtendiensten fordern wir:

- Die Geheimdienste dürfen Ermittlungsverfahren nicht unzulässig steuern – ihre Rolle muss dokumentiert und für alle Beteiligten eines Strafverfahrens klar erkennbar sein.
- Die Beteiligung von Nachrichtendiensten darf die parlamentarische Kontrolle nicht aushebeln. Das Parlament muss vollen Einblick in die Arbeit der Kooperationsgremien haben.
- Die Möglichkeit der Kontrolle durch die Justiz und die Datenschutzbeauftragten muss ge-

stärkt werden.

- Für alle Speicherungen und jeden Datenaustausch bedarf es einer klaren gesetzlichen Regelung in den engen Grenzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit.
- Der gegenseitige Zugriff auf Daten muss klar geregelt und auf das Notwendigste beschränkt werden.
- Das Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM) genügt den oben genannten Standards nicht und muss aufgelöst oder mindestens radikal reformiert werden.
- Den Aufbau des Cyberabwehrzentrums verfolgen wir kritisch, hier darf es nicht zur Aufhebung des Trennungsgebotes kommen

III. Datenschutz und Sicherheitsrecht

1. Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung in Europa schützen

Durch die Digitalisierung und die Verlagerung von Sicherheitsmaßnahmen weit ins Gefahrenvorfeld ergeben sich neue Gefahren für den Datenschutz. Moderne Informationstechnik bietet wichtige Hilfestellungen, aber sie ersetzt nicht klassische zielorientierte Ermittlungsarbeit – und nicht alles, was technisch machbar ist, ist auch sicherheitspolitisch sinnvoll und grundrechtskonform. Nicht nur Regierung und Parlament, sondern auch Polizei und Sicherheitsbehörden stehen in der Verantwortung, nicht der Illusion einer weitestgehend technisch zu realisierenden Aufgabenerledigung zu erliegen.

Beim Datenschutz geben das Recht auf Privatheit aus der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, das Grundrecht jedes/jeder Einzelnen auf Schutz von personenbezogenen Daten aus der EU-Grundrechtecharta sowie die Freiheitsordnung des Grundgesetzes die Richtung an. Für uns sind sie Grundlage der Gesetzgebung. Wir akzeptieren nicht, dass die Grenzen der Verfassung ständig ausgereizt und überschritten werden im Vertrauen darauf, dass das Bundesverfassungsgericht – wie bei Online-Durchsuchung und Vorratsdatenspeicherung – das Schlimmste schon verhindern wird. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers und unser Gestaltungsanspruch, die Grundrechte zu schützen und zu stärken.

Grüner Eckpfeiler: Datenschutz ins Grundgesetz!

Bereits 2008 haben wir einen Gesetzentwurf zur Aufnahme des Datenschutzes ins Grundgesetz vorgelegt. Das ist heute angesichts neuer technischer Möglichkeiten und wachsender Begehrlichkeiten nach personenbezogenen Daten umso dringlicher geworden. Wir wollen:

- mehr Klarheit für die Bürgerinnen und Bürger,
- die Verdeutlichung neuerer verfassungsrechtlicher Entwicklungen zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts auch für die Praxis von Behörden und Gerichten,
- die längst überfällige Modernisierung des deutschen Datenschutzrechts vorantreiben,
- eine grundgesetzorientierte Verhandlungsführung der Bundesregierung auf EU-Ebene – gerade auch im Sicherheitsbereich.

2. Keine uferlose Datensammlung!

Sicherheitsbehörden wünschen sich weitgehende Datenspeicherungen, um ihre schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe, Straftaten zu verhindern und zu verfolgen, leichter erledigen zu können. Dabei ist jedoch die Anzahl der unschuldig Betroffenen oft kaum eingrenzbare, wie etwa bei Online-Durchsuchung und Vorratsdatenspeicherung.

Das Bundesverfassungsgericht hat im März 2010 die gesetzlichen Grundlagen für die anlasslose verpflichtende Vorratsspeicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten (TK-Daten) sowie die straf-

prozessualen Zugriffsbefugnisse für nichtig erklärt und die Verwendung der Daten durch Geheimdienste praktisch ausgeschlossen. Das hat uns in unserer konsequenten Ablehnung der Vorratsdatenspeicherung bestätigt. Sie schafft einen anlasslosen Generalverdacht, ist unverhältnismäßig und untergräbt das Vertrauen in die Nutzung einer zentralen Kommunikationsinfrastruktur.

Wir lehnen auch die Vorratsspeicherung von Fluggastdaten und das Abkommen zum Austausch entsprechender Daten mit den USA ab. Sie sind unvereinbar mit der EU-Grundrechtecharta und dem Grundgesetz, denn auch hier werden anlasslos Daten erhoben und verbreitet. Wir haben die Bundesregierung aufgefordert, die Abkommen dem Europäischen Gerichtshof vorab zur Prüfung vorzulegen. Schwarz-Gelb will aber seiner Verantwortung für den Grundrechtsschutz nicht nachkommen.

3. Vorsicht bei Datenpools – Zweckbindung ernst nehmen!

Private Flugbuchungszentrale, Fluggastdaten-Zentralstelle, Google, Visa-Informationssystem, SWIFT: Die Liste großer Datenpools in privater und öffentlicher Hand ließe sich mühelos verlängern. Die Gefahr, dass durch den Zugriff der Sicherheitsbehörden auf private und staatliche Datenbestände und ihre Verbindung verfassungswidrige Persönlichkeits-, Bewegungs- und Verhaltensprofile erstellt werden, ist durch die Masse an Datensammlungen erheblich gewachsen. Die zunehmende Verwendung ausländischer Datensammlungen zu Sicherheitszwecken leistet zudem einer Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft oder der Religion Vorschub. Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen tritt jeder Zweckentfremdung von Datensammlungen entschieden entgegen. Datenabgleich und Rasterung jeglicher Daten sind nur unter den engsten verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zulässig und bedürfen einer hinreichend konkreten gesetzlichen Regelung. Auch auf dem Umweg über Europa dürfen diese Maßstäbe nicht umgangen werden.

4. Notwendig ist eine „Überwachungs-Gesamtrechnung“

Im Urteil zur Vorratsspeicherung hat das Bundesverfassungsgericht gefordert, Überwachungsmaßnahmen als Gesamtbild zu betrachten, um die Gefahren für die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger zu bewerten. Eine solche Überwachungs-Gesamtrechnung sei nötig, um eine verfassungsrechtlich verbotene Rundumüberwachung zu vermeiden. Dazu gehört auch, zu prüfen, ob bestehende Befugnisse durch technische Neuerungen zu immer weiter gehenden Grundrechtseingriffen führen, und ob gegebenenfalls Gesetzesänderungen notwendig sind. Nur so kann vermieden werden, dass es durch immer neues Draufsatteln von Überwachungsbefugnissen zu übermäßigen und sinnlosen Eingriffen in die Grundrechte kommt.

Grüne Eckpfeiler: Überwachungs-Gesamtrechnung und innovatives Recht in der Praxis

Wir Grüne wollen:

- keine Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten
- eine konstruktive und umfassende Debatte über die Notwendigkeit und Grenzen von Sicherheitsgesetzgebung,
- eine Gesetzgebung, die in ihrer Begründung die Gesamtbelastung der Bürgerinnen und Bürger durch gegenwärtige und geplante Überwachungsmaßnahmen auf deutscher und auf EU-Ebene in den Blick nimmt,
- dass die Berichte von Kontrollgremien, Datenschutzbeauftragten und Nichtregierungsorganisation umfassend berücksichtigt werden,
- dass die Bundesregierung bei Gesetzesinitiativen darauf eingeht, wie sich neue technische Entwicklungen auf die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger auswirken, und darlegt, welche Alternativen geprüft wurden, um das schonendste Mittel auszuwählen,
- eine größere Transparenz des Handelns der Sicherheitsbehörden – gerade auch gegenüber den Abgeordneten des Deutschen Bundestages,
- die regelmäßige Befristung von neuen Sicherheitsgesetzen.

IV. Diskriminierung bringt keinen Sicherheitsgewinn

Internationale Studien kommen zu dem Ergebnis, dass Ermittlungen anhand herkunftsbasierter Personenprofile nicht wirkungsvoll sind. Im Gegenteil: Solche Ermittlungen führen zu weniger Sicherheit, da polizeiliche Ressourcen fehlgeleitet und genau diejenigen Personen ausgegrenzt werden, deren Mitwirkung für die erfolgreiche Aufdeckung von Straftaten erforderlich wäre. Aber die Einschätzung von Ausländerinnen und Ausländern, Menschen mit Migrationshintergrund und insbesondere Muslimen als Sicherheitsrisiko ist nicht nur faktisch falsch, sie widerspricht auch dem starken Schutz gegen Diskriminierung, den Grundgesetz, EU-Grundrechtscharta und Europäische Menschenrechtskonvention festschreiben. Die grüne Bundestagsfraktion steht für die Prinzipien der Gleichheit und Diskriminierungsfreiheit. Wir wollen die Profilbildung nach ethnischen Kriterien (das „ethnic profiling“) verhindern.

1. Keine Rasterung und kein „ethnic profiling“

Jede Speicherung von personenbezogenen Daten (Videoaufnahmen, TK-Daten, Fluggastdaten etc.) kann einer späteren Rasterung nach bestimmten Kriterien dienen. Dass Kriterien wie die Religion, die ethnische Herkunft oder der Zuwanderungshintergrund meistens zu diffus und deshalb rechtsstaatlich bedenklich sind, zeigt die für verfassungswidrig erklärte Rasterfahndung von unzähligen Datensätzen im Jahr 2001, die überdies ohne jeden Erkenntnisgewinn blieb.

Die als „Schleierfahndung“ bekannt gewordene verdachtsunabhängige Personenkontrolle der Polizei richtet sich theoretisch gegen einen unspezifischen Personenkreis. In der Praxis wird sie aber ganz überwiegend an äußerlichen Merkmalen wie Haut- oder Haarfarbe ausgerichtet. Damit verbunden ist regelmäßig eine stigmatisierende Personendurchsuchung in aller Öffentlichkeit ohne konkrete Anhaltspunkte. Die Möglichkeit zur Schleierfahndung auf allen Zugstrecken und ohne unmittelbare Nähe zu den Schengen-Außengrenzen lehnen wir deshalb ab. Zur Vorbeugung gegen diskriminierende Profilbildung in der Polizeiarbeit setzen wir uns für eine Sensibilisierung innerhalb der Polizei durch mehr Menschenrechtsbildung – auch für Führungspersonal – ein. Darüber hinaus fordern wir schon seit langem die Einrichtung unabhängiger Polizeibeauftragter in Bund und Ländern als Beschwerdestelle. Für eine Kultur der Nichtdiskriminierung muss sich die Polizei außerdem stärker interkulturell öffnen und mehr Menschen mit Migrationshintergrund in den Polizeidienst aufnehmen, gerade auch in die Bundespolizei.

Die polizeiliche Videoüberwachung, insbesondere von Verkehrsinfrastrukturen und der Innenstädte wird beständig ausgebaut. Dabei ist sie im öffentlichen Verkehr nie ein vollwertiger Ersatz für abgebautes Personal und trägt wenig zur Verhinderung von Straftaten bei. Auf öffentlichen Plätzen besteht die Gefahr der Totalüberwachung bestimmter Szenen und auch politischer Aktivitäten. Daneben sind Kameraüberwachungen wegen ihrer Beschränkung auf Äußerlichkeiten besonders anfällig für Diskriminierungen. Menschen, die äußerlich nicht „normal“ erscheinen, werden dadurch besonders belastet, das zeigen Studien aus England. Das ist keine Bagatelle, sondern eine grundrechtsrelevante Beeinträchtigung. Maßnahmen, die an Videoüberwachung anknüpfen, bedürfen deshalb einer beschränkenden rechtlichen Regelung. Äußerliche Merkmale wie Haut- oder Haarfarbe dürfen für sich kein Grund für besondere Beobachtung sein.

Nach Vorschlägen des internationalen Flugverbandes IATA vom Dezember 2010 sollen Fluggäste nach Abfrage bestimmter personenbezogener Daten in drei Kategorien eingeteilt werden: „Bekannt“, „normal“ und „potenzieller Gefährder“. An diesen Kategorien soll sich die Intensität der Kontrolle der Fluggäste orientieren. Diskriminierung ist vorprogrammiert, denn Kriterien für eine sachlich gerechtfertigte Profilbildung sind nicht ersichtlich. Berufliche Vielflieger in bestimmte Länder könnten schnell zu Unrecht verdächtigt werden, Terrorgruppen hingegen das System nutzen, um unauffällige Täter einzuschleusen. Dann spazieren die Schuhbomber in Zukunft unbehelligt durchs Gate – sicherheitspolitisch ein echtes Eigentor. Stigmatisierung und blindes Datensammeln schaffen keine Sicherheit. Passagierkontrollen müssen sich an den jeweiligen Gefährdungen orientieren und für die Betroffenen logisch und einsichtig sein - anders als etwa die Flüssigkeitskontrollen der EU. Kontrollen dürfen keinen Schikane-Charakter haben und sollten von gut geschultem und angemessen bezahltem Personal durchgeführt werden.

2. Keine diskriminierende Nutzung von Sonderdateien

Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern führen eine Vielzahl von Dateien, in denen ausschließlich Ausländerinnen und Ausländer sowie Menschen mit Migrationshintergrund erfasst sind. Wir halten solche Dateien und die Speicherung von personenbezogenen Daten über ethnische Herkunft, Migrationshintergrund und Religionszugehörigkeit nur in eng begrenzten und zu begründenden Ausnahmefällen und bei strengster Zweckbindung für zulässig.

Das Ausländerzentralregister (AZR) ist mit rund 20,5 Millionen personenbezogenen Datensätzen eine der größten staatlichen Datenbanken in Deutschland. Es dient der Erfüllung von Aufgaben im aufenthalts- und asylrechtlichen Bereich, zusätzlich aber auch Sicherheitszwecken. Im AZR werden Daten von Ausländerinnen und Ausländern gespeichert, die in Deutschland leben bzw. gelebt haben, aber auch Visa-daten oder Informationen zum Beispiel über Ausweisungen. Polizei und Nachrichtendienste können über Gruppenanfragen die Daten aller Personen mit bestimmten Merkmalen wie etwa Religionszugehörigkeit oder Geburtsort abfragen und zur Rasterfahndung nutzen.

Wie der Europäische Gerichtshof im Bezug auf Unionsbürger festgestellt hat, ist es eine nicht zu rechtfertigende Diskriminierung, wenn Ausländer im Gegensatz zu Deutschen für Sicherheits- und Strafverfolgungszwecke im AZR gespeichert werden. So halten auch wir die umfassenden Zugriffsmöglichkeiten von Polizei, Nachrichtendiensten und Ordnungsbehörden auf das AZR für sehr problematisch und möchten diese eingrenzen.

Eingebürgerte werden vom Bundesverwaltungsamt in einem Sonder-Register geführt. Es gibt keine nachvollziehbaren Gründe für die zentrale Sammlung dieser extrem sensiblen Daten über deutsche Staatsangehörige, deren ausländische Herkunft keine Rolle spielen dürfte. Offenbar soll die Datei als Vorrat für künftige Rasterfahndungen dienen. Wir lehnen das Eingebürgerten-Register aufgrund seines erheblichen Diskriminierungs- und Missbrauchspotenzials strikt ab.

3. Schnellabschiebungen abschaffen

Auch bei Anhaltspunkten für eine terroristische Verstrickung gibt es keinen Grund, den Rechtsschutz einzuschränken. Das Schnellabschiebungsverfahren nach Paragraph 58a Aufenthaltsgesetz für sogenannte terroristische „Top-Gefährder“ hat in der Praxis keinerlei Bedeutung erlangt. Derartige bedenkliche Regelungen sollten aus der Rechtsordnung wieder entfernt werden, sie belegen auch die Notwendigkeit einer stetigen Evaluierung.

Grüne Eckpfeiler für eine nichtdiskriminierende Sicherheitspolitik:

Wir Grüne setzen uns für eine diskriminierungsfreie Sicherheitspolitik ein. Deshalb fordern wir:

- die Einschränkung anlassloser Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, insbesondere der Schleierfahndung,
- eine Sensibilisierung gegenüber Diskriminierung in der Polizeiausbildung und bei der polizeiinternen Aufsicht,
- die Einrichtung unabhängiger Polizeibeauftragter in Bund und Ländern als Beschwerdestelle,
- mehr Menschen mit Migrationshintergrund im Polizeidienst,
- die Eindämmung der Videoüberwachung des öffentlichen Raums,
- die Nutzung des AZR zu Sicherheitszwecken einzuschränken,
- die Abschaffung des Eingebürgerten-Registers,
- diskriminierungsfreie Kontrollen, zum Beispiel an Flughäfen.

V. Chancen und Gefahren der europäischen und internationalen Zusammenarbeit

1. Grundprinzipien der europäischen Zusammenarbeit

Terrorismus und andere Formen der schweren Kriminalität sind grenzüberschreitende Phänomene. Täter organisieren sich und kommunizieren über Staatsgrenzen hinweg. Internationale, insbesondere europäische Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden ist notwendig für eine wirksame vorbeugende Verbrechensbekämpfung, eine effiziente Strafverfolgung und guten Katastrophenschutz.

Das Regelwerk über die Zusammenarbeit von Polizei- und Strafverfolgungsbehörden innerhalb der EU ist derzeit unausgewogen. Auf der einen Seite gibt es eine ganze Reihe von Instrumenten zur Bekämpfung von Terrorismus und anderen Formen schwerer Kriminalität, die tief in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen. Auf der anderen Seite fehlt es an verbindlichen Regeln zum Schutz der Grundrechte, zum Beispiel an verbindlichen Datenschutzstandards auf hohem Niveau und EU-weit harmonisierten Rechten von Beschuldigten im Strafverfahren.

Deutsche Polizei- und Strafverfolgungsbehörden arbeiten immer intensiver mit Behörden aus anderen EU-Staaten zusammen. Erklärtes Ziel der EU-Zusammenarbeit ist es, die bei den Behörden existierenden Datensammlungen für die Behörden in allen 27 EU-Staaten zugänglich zu machen und gerichtliche Urteile und Entscheidungen europaweit anzuerkennen. Schon heute werden zum Beispiel Datenbanken mit Fingerabdrücken und DNA-Profilen online abgeglichen und Europäische Haftbefehle aus anderen Mitgliedstaaten müssen in Deutschland vollstreckt werden. Deutsche Behörden haben Zugang zu zahlreichen Datenpools und können von Behörden anderer Länder Unterstützung bei ihrer Arbeit bekommen. Europäische Behörden und Agenturen speichern personenbezogene Daten zentral auf EU-Ebene und unterstützen Mitgliedstaaten bei deren operativen Maßnahmen. Die EU-Zusammenarbeit schreitet schnell voran, beispielsweise beim umfassenden Informationsaustausch zwischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden oder der Ermittlungsanordnung zur Zusammenarbeit bei der Beweiserhebung.

Der Grundrechtsschutz in der EU-Sicherheitspolitik ist dagegen bislang leider unterentwickelt. Jede Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden, jede zusätzliche Datenspeicherung und jede Datenübermittlung zwischen den Mitgliedstaaten birgt zusätzliche Gefahren für die Grundrechte. Solange es EU-weit keinen ausreichenden einheitlichen Schutz von Beschuldigten im Strafverfahren und nicht überall Datenschutz auf hohem Niveau gibt, bleibt die EU-Zusammenarbeit im Bereich des Sicherheitsrechts einseitig und genügt nicht unseren Ansprüchen an Grundrechtsschutz und Rechtsstaatlichkeit.

Nationale Schutzstandards werden zum Beispiel unterlaufen, wenn ins Ausland übermittelte Daten dort ohne adäquate Datenschutzregeln verarbeitet werden oder wir Daten aus einem Land verwerten, die in Deutschland gar nicht erhoben werden dürften. Besonders kritisch ist die Weitergabe europäischer Daten an Drittstaaten, wenn dort ein hohes Schutzniveau fehlt. So gewährleisten beispielsweise das SWIFT-Abkommen und das geplante Abkommen über die Weitergabe von Fluggastdaten an die USA bei weitem keinen ausreichenden Datenschutz und müssen neu gefasst werden. Für uns sind verbindliche Standards für den Grundrechtsschutz auf hohem Niveau die Vorbedingung für eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit

Deshalb setzen wir uns für die Schaffung eines verbindlichen EU-Datenschutzrechts mit hohem Schutzniveau auch und gerade für den besonders grundrechtsintensiven Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ein. Außerdem fordern wir EU-weit verbindliche Beschuldigtenrechte im Strafverfahren. Gemeinsam mit den grünen Abgeordneten im Europaparlament unterstützen wir Initiativen der EU-Justizkommissarin Vivianne Reding zu Beschuldigtenrechten, zum Datenschutz und zur Grundrechts-Folgenabschätzung. Wir fordern die Bundesregierung auf, solche Initiativen in Brüssel ebenfalls nachdrücklich zu unterstützen.

Grüne Eckpfeiler für eine grundrechtskonforme Zusammenarbeit von Polizei- und Strafverfolgungsbehörden

Der Informationsaustausch und andere Formen der Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden innerhalb der EU müssen grundrechtsorientiert ausgestaltet werden. Dasselbe gilt für die zentralen EU-Informationssysteme und die Datenweitergabe an Drittstaaten.

Wir setzen uns dafür ein, dass

- EU-weit verbindliche Beschuldigtenrechte auf hohem Niveau festgeschrieben werden
- bei der Reform des EU-Datenschutzrechts ein hohes Datenschutzniveau für den gesamten Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erreicht wird,
- keine weiteren Maßnahmen der Datenspeicherung und des Datenaustausches ohne den Nachweis ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit eingeführt werden,
- jeder legislativen Neuregelung eine Grundrechts- und eine Datenschutzfolgeabschätzung voraus geht, der eine Überwachungs-Gesamtrechnung zugrunde liegt,
- schleichender Zweckentfremdung bei Informationssystemen ein Riegel vorgeschoben wird und Datensammlungen bereits bei der Planung vor Missbrauch und Zweckentfremdung geschützt werden („privacy by design“),
- Abkommen mit Drittstaaten, die kein mit der EU vergleichbares Schutzniveau aufweisen, präzise und umfassende Vorgaben zur Sicherung der Datenschutzprinzipien enthalten.

2. Absolute Grenzen internationaler Zusammenarbeit

Das Grundgesetz und die internationalen Menschenrechte setzen der internationalen Zusammenarbeit in der Sicherheitspolitik absolute Grenzen. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Dies verbietet Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Das gezielte Töten von Menschen – auch von Terroristen – lehnen wir als völkerrechtswidrig und rechtsstaatswidrig entschieden ab. Terroristen sind Kriminelle und gehören vor Gericht.

Die Bundestagsfraktion setzt sich unter allen Umständen dafür ein, dass Deutschland diese absoluten Grenzen der Sicherheitspolitik einhält. Auch die mittelbare Unterstützung solcher Maßnahmen, etwa durch das Zurverfügungstellen von Information, das Verbringen von Personen in ausländische Haftanstalten oder die Bereitstellung von Personal lehnen wir konsequent ab. Die jeweils zuständigen Bundesministerien müssen den Bundestag bzw. dessen Kontrollgremien regelmäßig über die internationale Zusammenarbeit ihrer nachgeordneten Sicherheitsbehörden unterrichten.

Bestrebungen, Folter und unmenschliche Behandlung salonfähig zu machen wollen, widersprechen dem Grundgesetz und dem zwingenden Völkerrecht. Sie führen den Rechtsstaat ad absurdum. Auf jegliche Verwertung von Informationen zum Zwecke der Strafverfolgung muss verzichtet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Anwendung von Folter oder folterähnlicher Methoden gegeben sind. Selbstverständlich dürfen auch im Bereich der Gefahrenabwehr Informationen nicht mit dem Mittel der Folter oder der Androhung von Folter gewonnen werden. Die Beachtung dieser zwingenden und ausnahmslosen Regel muss Deutschland auch international – wie ausgeführt – einfordern. Klar ist dabei jedoch auch, dass eine Information, mit der etwa ein Anschlag auf Menschen verhindert werden kann, nicht unbeachtet bleiben darf, weil sie – durch einen ausländischen Staat – möglicherweise mit verbotenen Mitteln gewonnen wurde; der Anschlag ist auch in diesem Falle zu verhindern.

3. Operative Zusammenarbeit der Polizei

Die grenzüberschreitende, operative Zusammenarbeit der Polizeien ist notwendig und sinnvoll. Sie darf aber nicht zur Aushöhlung unserer nationalen Rechtsstaats- und Grundrechtsstandards führen, weder durch grundrechtswidrige Praktiken deutscher Polizisten im Ausland noch durch grundrechtswidrige Praktiken ausländischer Polizisten in Deutschland. Für die Arbeit von Polizistinnen und Polizisten und (verdeckten) Ermittlern aus anderen Staaten wollen wir klare gesetzliche Regelungen. Die derzeit verwendeten völlig intransparenten einzelfallbezogenen Vereinbarungen zwischen Regierungsbehörden („*memoranda of understanding*“) sind als Grundlage unzureichend.

Deutsche Hoheitsträger wie Polizisten und Soldaten sind auch in ihrem Handeln im Ausland an das Grundgesetz gebunden. Das muss durch Menschenrechtsbildung und klare gesetzliche Vorgaben gewährleistet werden. Wir setzen uns deshalb für ein Streitkräftegesetz ein, das zum Beispiel den Umgang mit Inhaftierten klar regelt und so auch den deutschen Beamten im Ausland Rechtssicherheit gibt.

Auch die mittelbare Unterstützung von Diktaturen, etwa durch Sicherheitstechnik und deutsches Polizei-Know-how, lehnen wir strikt ab. Auch das wollen wir gesetzlich regeln. Das Ziel, zum Beispiel bei der Unterstützung von Polizeiaufbau im Ausland, muss stets die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten sein. Dahinter müssen Wirtschafts- und Machtinteressen klar zurücktreten.

VI. Weiterentwicklung demokratischer und rechtsstaatlicher Kontrolle

Neue Gefahren für die innere Sicherheit, neue Ermittlungsmethoden und die Digitalisierung haben die Sicherheitspolitik verändert. Diese Veränderungen bergen Gefahren für den Rechtsstaat und die Grundrechte. Unsere Antwort lautet: Ausbau demokratischer und rechtsstaatlicher Kontrolle.

1. Aufgaben der Parlamente: grundrechtsfreundliche Gesetzgebung und Kontrolle der Regierung

Angesichts des schnellen Wandels der Sicherheitspolitik ist es mehr denn je Aufgabe der Parlamente, immer wieder von Neuem die Realität nüchtern einzuschätzen und Maßnahmen genau abzuwägen. Das setzt eine sachliche Debatte auf solider Tatsachengrundlage ebenso voraus wie die Bereitschaft, Entscheidungen gegebenenfalls zu revidieren. Sind neue Befugnisse der Sicherheitsbehörden unvermeidbar, sind sie rechtsstaatskonform und grundrechtsfreundlich auszugestalten. Dazu gehören zum Beispiel hohe Eingriffsschwellen, Begründungspflichten der Behörden, Behördenleiter- und Richtervorbehalte sowie Befristung und Evaluierungspflicht.

2. Echte Evaluierung von Sicherheitsgesetzen beim Bundestag institutionalisieren

Die erstmalige Einfügung von Befristungs- und Evaluierungsklauseln in die Anti-Terrorgesetze war 2001 ein grüner Verhandlungserfolg. Rechtsstaats- und grundrechtsorientierte Evaluierung ist ein notwendiges Instrument zur Selbstkontrolle. Damit kann der Gesetzgeber sich im schwierigen und sensiblen Feld der Sicherheitspolitik eine solide und neutrale Wissensgrundlage verschaffen. Wir setzen uns für eine Weiterentwicklung des Instruments der Evaluierung ein. Einen entsprechenden Antrag haben wir im Bundestag eingebracht. Die bisherige Evaluierungspraxis der Bundesregierung grenzt an Arbeitsverweigerung: Es sind methodisch höchst zweifelhafte und naturgemäß einseitige Selbstevaluierungen durch das BMI. Innenminister Friedrich missbraucht Evaluierungen als politisches Kampfinstrument. Die von Schwarz-Gelb vorgeschlagene Regierungskommission zur Evaluierung von Sicherheitsgesetzen lehnen wir ab. Das wäre eine neue Form der Selbstevaluation. Einer Regierungskommission fehlt es an fachlicher Unabhängigkeit und an parlamentarischer Steuerung und Kontrolle. Von einer solchen Kommission ist kein sachliches Ergebnis zu erwarten.

Grüne Eckpfeiler für die Evaluierung von Sicherheitsgesetzen

Wir wollen eine rechtsstaats- und grundrechtsorientierte Evaluierung durch ein institutionalisiertes Expertengremium beim Bundestag. Dieses Gremium soll die Evaluierung unabhängig, nach wissenschaftlichen Methoden, anhand rechtsstaatlicher und verfassungsrechtlicher Kriterien und nach den Vorgaben und unter der Kontrolle des Parlaments durchführen.

3. Transparenz und effektive gerichtliche Kontrolle fördern

Selbstverständlich bestehen Geheimbedürfnisse. Geheimhaltung ist aber nur zulässig, wo sie im konkreten Fall Sicherheitsinteressen dient. Zur Vertuschung rechtsstaatswidriger Praktiken ist sie nicht legitim. Transparenz und Pressefreiheit sind Voraussetzung für parlamentarische und öffentliche Kontrolle in einer modernen Demokratie. Auf den Quellenschutz von Journalisten im Strafverfahrensrecht legen wir größten Wert. Transparenz ist zugleich Voraussetzung dafür, dass von sicherheitsbehördlichen Maßnahmen Betroffene vor Gericht Rechtsschutz suchen können. Denn wer nicht erfährt, welche geheimen Maßnahmen die Behörden gegen ihn ergreifen, kann sich auch nicht dagegen zur Wehr setzen.

Grüne Eckpfeiler für Transparenz im Sicherheitsbereich

Wir setzen uns ein für:

- starke Auskunftsrechte der Betroffenen gegenüber Nachrichtendiensten und anderen Sicherheitsbehörden,
- Begründungspflichten für Behörden und Gerichte, die die Kontrolle erleichtern,
- mehr Richtervorbehalte bei Ermittlungsmaßnahmen,
- effiziente richterliche Kontrolle zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung.

4. Datenschutzkontrolle stärken

Ob Videoüberwachung, Anti-Terror-Datei oder Abhören der Internet-Telefonie: Die unabhängige Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern sowie deren Stellungnahmen sind für Regierungen, Parlamente und öffentliche Diskussion unverzichtbar. Ohne sie bliebe zum Beispiel im Dunkeln, ob die Nachrichtendienste ihren Auskunftspflichten wirklich nachkommen, ob Behörden gesetzeswidrig Datenpools anhäufen oder Daten wie vorgeschrieben löschen. Die Kontrollbefugnisse der Datenschutzbeauftragten im Bereich der Nachrichtendienste dürfen nicht unter dem Vorwand „Sicherheitsrisiko“ oder durch den Verweis auf andere Kontrollgremien ausgehöhlt werden. Wir setzen uns für die Stärkung der Datenschutzbeauftragten ein: Europarechtskonforme Garantie der völligen Unabhängigkeit, wirksame Durchsetzungsbefugnisse und eine den gewachsenen Aufgaben angemessene Ausstattung mit Sachmitteln und Personal.

5. Kontrolle der Nachrichtendienste verbessern

Die Nachrichtendienste und ihre Zusammenarbeit mit Polizeibehörden sind von zunehmender Bedeutung in der modernen Sicherheitspolitik. Umso besser muss die Kontrolle der Nachrichtendienste im Rechtsstaat sein. Grundüberzeugung Politik von Bündnis 90/Die Grünen ist: Nachrichtendienste dürfen nur dann tätig werden, wenn notwendige Aufklärung nicht durch andere Stellen, die transparenter arbeiten, geleistet werden kann. Es muss gut kontrolliert werden, ob die Dienste die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Bundeskanzleramt und Bundesinnenministerium müssen ihre Aufsichtsfunktion mit Nachdruck wahrnehmen. Das Neben- und Gegeneinander und die Zuständigkeitsüberschneidungen wollen wir beseitigen, beispielsweise kann der Militärische Abschirmdienst aufgelöst werden und seine restlichen Aufgaben besser anderswo erfüllt werden.

Die Bundesregierung informiert die Abgeordneten des Bundestages nicht umfassend, die zur Kontrolle berufenen Abgeordneten erfahren oft erst aus Medien von Fehlverhalten und Skandalen. Wir wollen die

Befugnisse aller parlamentarischen Kontrollgremien ausbauen, deren Arbeitsmöglichkeiten und die Transparenz stärken. Dazu gehört auch, dass die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) ihren Fraktionen und auch der Öffentlichkeit inhaltlich berichten können. Geheimhaltungspflichten kann es nur in begründeten Ausnahmefällen und zeitlich möglichst kurz befristet geben. Das PKGr soll, ähnlich wie es bei entsprechenden Kontrolleinrichtungen sogar in den USA üblich ist, in geeigneten Fällen auch ohne absolute Geheimhaltung tagen und öffentliche Anhörungen durchführen können.

Parlamentarische Kontrolle ist nicht auf die Tätigkeit von G-10 Kommission und PKGr beschränkt, sondern muss gerade bei abgeschlossenen Vorgängen und zur Aufklärung von Missständen auch öffentliche Kontrolle bedeuten. Auch im Geheimdienstbereich hat die Bundesregierung eine grundsätzliche Antwortpflicht auf Anfragen aus dem Bundestag. Alle Abgeordneten müssen mittels des Fragerechts Kontrolle ausüben können.

Grüne Eckpfeiler für eine Reform der Kontrolle der Nachrichtendienste

Wir wollen mehr Kontrollwirksamkeit durch

- Verpflichtung der Bundesregierung auf qualifiziertere, schnellere und vollständige Unterrichtungen des Parlaments,
- Verbesserung der Befugnisse, Arbeitsmöglichkeiten und Transparenz aller parlamentarischen Kontrollgremien,
- Stärkung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
- Stärkung der Fachaufsicht über die Nachrichtendienste.